

15.12.97

Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Steuerberater-
gebührenverordnung****A. Zielsetzung**

Die Änderung der Steuerberatergebührenverordnung dient der Berücksichtigung der gestiegenen Personal- und Raumkosten der Steuerberaterpraxen sowie der Beibehaltung der Übereinstimmung von Anwalts- und Steuerberatergebühren für gleichartige Tätigkeiten.

B. Lösung

Soweit erforderlich, wird die Gebührenverordnung an die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 angepaßt. Außerdem werden die Zeitgebühr, die Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchführung sowie die Gebühren im Bereich der Abschlußarbeiten und der Buchführung erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen unmittelbar keine Mehrkosten.

Im privaten Bereich wirkt die Anhebung der Gebühren tendenziell preiserhöhend. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten,

da die partielle Anhebung der Beratungsgebühren gemessen an den Gesamtkosten der zu beratenden Wirtschaftskreise relativ gering sein dürfte, ohne daß sich ihr Umfang quantifizieren läßt.

E. Sonstige Kosten

Keine

15.12.97

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Dritte Verordnung zur Änderung der Steuerberater-
gebührenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (432) - 522 00 - Ste 225/97

Bonn, den 15. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Steuerberater-
gebührenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Dritte Verordnung zur Änderung der
Steuerberatergebührenverordnung

Auf Grund des § 64 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer:

Artikel 1

Die Steuerberatergebührenverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1370), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Post- und Fernmeldegebühren“ durch die Worte „für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschüsse“ ein Komma und die Worte „eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Ausgaben“ eingefügt; das Wort „Gebührenvorschriften“ wird durch die Worte „Vorschriften dieser Gebührenordnung“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „Post- und Fernmeldekosten“ durch die Worte „Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“ ersetzt.

3. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit“.

4. In § 13 Satz 2 werden die Worte „30 bis 77,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „37,50 bis 90 Deutsche Mark“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“.

b) In Satz 1 werden die Worte „entstandenen Post- und Fernmeldegebühren“ durch die Worte „für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte“ ersetzt.

6. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Steuerberater hat Anspruch auf Ersatz der Schreibauslagen für Abschriften und Ablichtungen

1. aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Angelegenheit geboten war,

2. für die Unterrichtung von mehr als drei Beteiligten aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung einer Behörde und

3. im übrigen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind.“

7. § 18 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Für Geschäftsreisen sind dem Steuerberater als Reisekosten die Fahrtkosten und die Übernachtungskosten zu erstatten; ferner erhält er ein Tage- und Abwesenheitsgeld. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Steuerberaters befindet.

(2) Als Fahrtkosten sind zu erstatten:

1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,52 DM für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Ausgaben, insbesondere der Parkgebühren,

2. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „25 Deutsche Mark“ durch „30 Deutsche Mark“, die Worte „50 Deutsche Mark“ durch „60 Deutsche Mark“ und die Worte „95 Deutsche Mark“ durch „110 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Übernachtungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Erstberatung“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Tätigkeit nach Satz 1 Gegenstand einer ersten Beratung, so kann der Steuerberater, der erstmals von diesem Ratsuchenden in Anspruch genommen wird, keine höhere Gebühr als 350 Deutsche Mark fordern.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; der Betragsrahmen „25 bis 335 Deutsche Mark“ wird geändert in „37,50 bis 350 Deutsche Mark“.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „Absatz 1 Satz 2“ durch das Zitat „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

9. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Umsatzsteuerjahreserklärung“ die Wörter „einschließlich ergänzender Anträge und Meldungen“ eingefügt. Das Wort „6/10“ wird durch das Wort „8/10“ ersetzt.

b) In Nummer 9 wird das Wort „18/20“ durch das Wort „14/20“ ersetzt.

c) In Nummer 16 werden die Worte „ , der Abschöpfungen“ gestrichen und in Nummern 16 und 17 wird jeweils das Wort „Eingangsabgaben“ durch das Wort „Einfuhrabgaben“ ersetzt.

d) Nummer 20 wird gestrichen.

e) Nummer 21 wird wie folgt geändert:

Die Worte „nicht im Erhebungsgebiet“ werden durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

- f) In Nummer 22 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 23 angefügt:

„23. von Anträgen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes 2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A; Gegenstandswert ist das beantragte Jahreskindergeld;“

- g) Folgende Nummer 24 wird angefügt:

„24. von Anträgen nach dem Eigenheimzulagengesetz 2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A; Gegenstandswert ist die beantragte Eigenheimzulage.“

10. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„Für einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung (Antrag auf Eintragung von Freibeträgen) erhält der Steuerberater 1/20 bis 4/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn; er beträgt mindestens 9.000 Deutsche Mark“.

11. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 1 werden die Worte „oder Mineralgewinnungsrechte“ gestrichen.

- b) Der Punkt in Nummer 2 wird durch Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für die Anfertigung einer Meldung über die Beteiligung an ausländischen Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen und an ausländischen Personengesellschaften;“

- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. für die Anfertigung eines Erstattungsantrages nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes;“

- d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. für die Anfertigung einer Anmeldung nach § 50 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes, § 73 e der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.“

12. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Gegenstandswert ist der Ausgangswert nach § 13 a Abs. 4 einschließlich der Summe der Sondergewinne nach § 13 a Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes.“

13. § 27 Abs. 3 wird aufgehoben.

14. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Buchführung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Monatsgebühr von 1/20 bis 10/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Gegenstandswert ist der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder aus der Summe des Aufwandes ergibt.“

15. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „12 Deutsche Mark“ durch die Worte „18 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „20 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche Mark“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „8 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 Deutsche Mark“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Gebühr von 1 Deutschen Mark bis 5 Deutsche Mark je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.“

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 a werden die Worte „36/10“ durch die Worte „40/10“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gegenstandswert ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 das Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 die berichtigte Bilanzsumme;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 der Gegenstandswert, der für die dem Erläuterungsbericht zugrunde liegenden Abschlußarbeiten maßgeblich ist.

Die berichtigte Bilanzsumme ergibt sich aus der Summe der Posten der Aktivseite der Bilanz zuzüglich Privatentnahmen und offener Ausschüttungen, abzüglich Privateinlagen, Kapitalerhöhungen durch Einlagen und Wertberichtigungen. Die betriebliche Jahresleistung umfaßt Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, Veränderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, andere aktivierte Eigenleistungen sowie außerordentliche Erträge. Ist der betriebliche Jahresaufwand höher als die betriebliche Jahresleistung, so ist dieser der Berechnung des Gegenstandswerts zugrunde zu legen. Betrieblicher Jahresaufwand ist die Summe der Betriebsausga-

ben einschließlich der Abschreibungen. Bei der Berechnung des Gegenstandswerts ist eine negative berichtigte Bilanzsumme als positiver Wert anzusetzen. Übersteigen die betriebliche Jahresleistung oder der höhere betriebliche Jahresaufwand das 5fache der berichtigten Bilanzsumme, so bleibt der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Gegenstandswerts außer Ansatz. Der Gegenstandswert besteht nur aus der berichtigten Bilanzsumme, wenn die betriebliche Jahresleistung geringer als 6.000 DM ist. Der Gegenstandswert besteht nur aus der betrieblichen Jahresleistung, wenn die berichtigte Bilanzsumme geringer als 6.000 Deutsche Mark ist“.

17. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a). In Nummer 1 werden die Worte „die Zeitgebühr“ durch die Worte „2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2) sowie die Zeitgebühr“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „2 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2)“ durch die Worte „die Zeitgebühr“ ersetzt.

18. In § 39 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten „neben der Vergütung für die Datenverarbeitung“ die Worte „und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme“ eingefügt.

19. § 40 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut des § 40 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angeführt:

„(2) Erledigt sich eine Angelegenheit ganz oder teilweise nach Rücknahme, Widerruf, Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes, so erhält der Steuerberater, der bei der Erledigung mitgewirkt hat, eine Gebühr von 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E.“

20. Die Tabelle A wird durch die dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Fassung ersetzt.

21. Die Tabelle B wird durch die dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügte Fassung ersetzt.

22. Die Tabelle C wird durch die dieser Verordnung als Anlage 3 beigefügte Fassung ersetzt.
23. Die Tabelle D wird durch die dieser Verordnung als Anlagen 4 und 5 beigefügten Fassungen ersetzt.
24. Die Tabelle E wird durch die dieser Verordnung als Anlage 6 beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Tabelle A
(Beratungstabelle)

Anlage 1

Gegenstandswert bisDeutsche Mark	Volle Gebühr (10/10) Deutsche Mark
600	50
1.200	90
1.800	130
2.400	170
3.000	210
4.000	265
5.000	320
6.000	375
7.000	430
8.000	485
9.000	540
10.000	595
12.000	665
14.000	735
16.000	805
18.000	875
20.000	945
25.000	1.025
30.000	1.105
35.000	1.185
40.000	1.265
45.000	1.345
50.000	1.425
60.000	1.565
70.000	1.705
80.000	1.845
90.000	1.985
100.000	2.125
130.000	2.285
160.000	2.445
190.000	2.605
220.000	2.765
250.000	2.925
280.000	3.085
310.000	3.245
340.000	3.405
370.000	3.565
400.000	3.725
460.000	3.975
520.000	4.225
580.000	4.475
640.000	4.586
700.000	4.694
760.000	4.798
820.000	4.900
880.000	4.998
940.000	5.094

Gegenstandswert bisDeutsche Mark	Volle Gebühr (10/10) Deutsche Mark
1.000.000	5.187
1.100.000	5.326
1.200.000	5.460
vom Mehrbetrag bis 10.000.000 Deutsche Mark je angefangene 100.000 Deutsche Mark	240
vom Mehrbetrag über 10.000.000 Deutsche Mark bis 50.000.000 Deutsche Mark je angefangene 100.000 Deutsche Mark	180
vom Mehrbetrag über 50.000.000 Deutsche Mark je angefangene 100.000 Deutsche Mark	140

Anlage 2

Tabelle B
(Abschlußtabelle)

Gegenstandswert bis ... Deutsche Mark	Volle Gebühr (10/10) Deutsche Mark
6.000	77
7.000	91
8.000	107
9.000	122
10.000	138
12.000	153
14.000	168
16.000	183
18.000	194
20.000	206
25.000	215
30.000	242
35.000	265
40.000	286
45.000	306
50.000	324
75.000	343
100.000	419
125.000	485
150.000	542
175.000	566
200.000	592
250.000	678
300.000	754
350.000	820
400.000	879
450.000	933
500.000	982
600.000	1.027
700.000	1.117
800.000	1.197
900.000	1.268
1.000.000	1.336
1.250.000	1.398
1.500.000	1.551
1.750.000	1.686
2.000.000	1.806
2.500.000	1.914
3.000.000	2.124
3.500.000	2.308
4.000.000	2.473
4.500.000	2.621
5.000.000	2.756
6.000.000	2.881
7.000.000	3.131

Gegenstandswert bis ... Deutsche Mark	Volle Gebühr (10/10) Deutsche Mark
8.000.000	3.352
9.000.000	3.551
10.000.000	3.735
15.000.000	4.363
20.000.000	5.072
25.000.000	5.647
30.000.000	6.127
35.000.000	6.536
40.000.000	6.888
45.000.000	7.338
50.000.000	7.752
60.000.000	8.528
70.000.000	9.239
80.000.000	9.902
90.000.000	10.521
100.000.000	11.107

vom Mehrbetrag bis 250.000.000 Deutsche Mark
je angefangene 10.000.000 Deutsche Mark 437

vom Mehrbetrag über 250.000.000 Deutsche Mark
bis 500.000.000 Deutsche Mark
je angefangene 25.000.000 Deutsche Mark 765

vom Mehrbetrag über 500.000.000 Deutsche Mark
je angefangene 50.000.000 Deutsche Mark 1.092

Anlage 3

Tabelle C
(Buchführungstabelle)

Gegenstandswert bis ... Deutsche Mark	Volle Gebühr (10/10) Deutsche Mark
30.000	116
35.000	127
40.000	139
45.000	150
50.000	162
60.000	173
70.000	185
80.000	196
90.000	208
100.000	219
125.000	231
150.000	254
175.000	277
200.000	300
250.000	335
300.000	370
400.000	439
500.000	508
600.000	578
700.000	647
800.000	705
900.000	762
1.000.000	820

vom Mehrbetrag über 1.000.000 Deutsche Mark
je angefangene 100.000 Deutsche Mark

58

Tabelle D Teil a
(Landwirtschaftliche Tabelle
- Betriebsfläche -)

Betriebsfläche bis ...Hektar	Volle Gebühr (10/10) Deutsche Mark
40	578
45	620
50	659
55	697
60	733
65	767
70	798
75	827
80	855
85	880
90	903
95	924
100	943
110	989
120	1.034
130	1.078
140	1.121
150	1.163
160	1.204
170	1.244
180	1.283
190	1.321
200	1.358
210	1.393
220	1.428
230	1.462
240	1.494
250	1.526
260	1.556
270	1.586
280	1.614
290	1.641
300	1.667
320	1.722
340	1.776
360	1.828
380	1.880
400	1.930
420	1.979
440	2.028
460	2.075
480	2.121

Betriebsfläche bis ...Hektar		Volle Gebühr (10/10) Deutsche Mark	
500		2.166	
520		2.210	
540		2.253	
560		2.295	
580		2.336	
600		2.376	
620		2.415	
640		2.453	
660		2.490	
680		2.525	
700		2.560	
750		2.639	
800		2.708	
850		2.768	
900		2.818	
950		2.859	
1000		2.891	
bis 2.000 je ha		2,65	mehr
bis 3.000 je ha		2,40	mehr
bis 4.000 je ha		2,16	mehr
bis 5.000 je ha		1,92	mehr
bis 6.000 je ha		1,68	mehr
bis 7.000 je ha		1,44	mehr
bis 8.000 je ha		1,20	mehr
bis 9.000 je ha		0,96	mehr
bis 10.000 je ha		0,71	mehr
bis 11.000 je ha		0,47	mehr
bis 12.000 je ha		0,23	mehr
ab 12.000 je ha		0,23	mehr

Tabelle D Teil b

(Landwirtschaftliche

Tabelle - Jahresumsatz -)

Jahresumsatz i.S.v. § 39 Abs. 5 bis ...Deutsche Mark	Volle Gebühr (10/10) Deutsche Mark
80.000	615
85.000	646
90.000	676
95.000	707
100.000	737
110.000	797
120.000	856
130.000	915
140.000	972
150.000	1.030
160.000	1.087
170.000	1.143
180.000	1.199
190.000	1.255
200.000	1.309
210.000	1.364
220.000	1.418
230.000	1.471
240.000	1.525
250.000	1.577
260.000	1.630
270.000	1.682
280.000	1.735
290.000	1.786
300.000	1.838
310.000	1.889
320.000	1.940
330.000	1.991
340.000	2.041
350.000	2.092
360.000	2.142
370.000	2.192
380.000	2.242
390.000	2.291
400.000	2.340
410.000	2.390
420.000	2.438
430.000	2.486
440.000	2.535
450.000	2.583
460.000	2.630
470.000	2.678
480.000	2.725

Jahresumsatz i.S.v. § 39 Abs. 5 bis ...Deutsche Mark	Volle Gebühr (10/10) Deutsche Mark
490.000	2.772
500.000	2.818
510.000	2.864
520.000	2.911
530.000	2.956
540.000	3.001
550.000	3.046
560.000	3.090
570.000	3.134
580.000	3.177
590.000	3.220
600.000	3.262
610.000	3.304
620.000	3.345
630.000	3.386
640.000	3.426
650.000	3.466
660.000	3.505
670.000	3.544
680.000	3.582
690.000	3.619
700.000	3.656
710.000	3.693
720.000	3.729
730.000	3.764
740.000	3.799
750.000	3.834
760.000	3.857
770.000	3.901
780.000	3.933
790.000	3.966
800.000	3.997
820.000	4.060
840.000	4.122
860.000	4.183
880.000	4.243
900.000	4.302
920.000	4.360
940.000	4.415
960.000	4.469
980.000	4.520
1.000.000	4.570

vom Mehrbetrag über 1.000.000 Deutsche Mark
je angefangene 100.000 Deutsche Mark

263

Tabelle E

(Rechtsbehelfstabelle)

Gegenstandswert bis ... Deutsche Mark	Volle Gebühr (10/10) Deutsche Mark
600	50
1.200	90
1.800	130
2.400	170
3.000	210
4.000	265
5.000	320
6.000	375
7.000	430
8.000	485
9.000	540
10.000	595
12.000	665
14.000	735
16.000	805
18.000	875
20.000	945
25.000	1.025
30.000	1.105
35.000	1.185
40.000	1.265
45.000	1.345
50.000	1.425
60.000	1.565
70.000	1.705
80.000	1.845
90.000	1.985
100.000	2.125
130.000	2.285
160.000	2.445
190.000	2.605
220.000	2.765
250.000	2.925
280.000	3.085
310.000	3.245
340.000	3.405
370.000	3.565
400.000	3.725
460.000	3.975
520.000	4.225
580.000	4.475

Gegenstandswert bis ... Deutsche Mark	Volle Gebühr (10/10) Deutsche Mark
640.000	4.725
700.000	4.975
760.000	5.225
820.000	5.475
880.000	5.725
940.000	5.975
1.000.000	6.225
vom Mehrbetrag über 1.000.000 Deutsche Mark je angefangene 100.000 Deutsche Mark	300

Begründung

A. Allgemeines

Die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) ist am 1.4.1982 in Kraft getreten. Eine grundlegende Anpassung der Gebühren an die seit ihrem Inkrafttreten erfolgte wirtschaftliche Entwicklung steht bislang aus. Die StBGebV wurde erstmals mit Wirkung zum 1.7.1988 und danach mit Wirkung zum 30.6.1991 geändert. Die Gebühren wurden dabei lediglich insoweit angepaßt, als eine Erhöhung des oberen Gebührenrahmens für die Erstellung des Jahresabschlusses um 6/10, eine Erhöhung der Gebühren der Abschlußtabelle B um 4 v.H. und eine Anhebung der Zeitgebühr von bisher 20 bis 60 DM auf 25 bis 70 DM und mit Wirkung zum 30.6.1991 auf 30 bis 77,50 DM je angefangene halbe Stunde vorgenommen wurden. Die Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchführung und die Tabellenwerte der Tabellen C und D sind seit der Einführung der Steuerberatergebührenverordnung im Jahre 1982 noch nicht angepaßt worden. Auch die Tabelle B ist seit über 8 Jahren unverändert geblieben.

Im Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 - KostRÄndG 1994) ist eine Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) erfolgt. Soweit bereits vor der Änderung der BRAGO zwischen ihr und der StBGebV eine Parallelität bestand, soll sie im Hinblick auf die gleichartigen Tätigkeiten auch nach Änderung der BRAGO aufrecht erhalten werden.

Deshalb sollen im Bereich der StBGebV § 3 (Mindestgebühr, Auslagen), § 9 (Berechnung), § 12 (Abgeltungsbereich der Gebühren), § 16 (Post- und Telekommunikationsentgelte), § 17 (Schreibauslagen), § 18 (Geschäftsreisen), § 21 (Rat, Auskunft, Erstberatung) angepaßt werden. Um die Gebührenhöhe der Anwälte und Steuerberater für gleichartige Tätigkeiten gleich auszugestalten, ist es ebenfalls erforderlich, die Tabelle E an die Tabelle zu § 11 BRAGO anzupassen; außerdem soll bei Tabelle A im unteren Gebührenbereich ebenfalls eine Parallelität zur Anwaltsgebührentabelle hergestellt werden.

Eine Anpassung der StBGebV an die wirtschaftliche Entwicklung ist auch unter dem Gesichtspunkt der Kostenentwicklung bei den Steuerberatern erforderlich, da die letzte Anpassung der Tabellenwerte 1988 erfolgte. Seit der Anpassung der Zeitgebühr 1991 sind die Personal- und Raumkosten der Steuerberaterpraxen von 1991 bis 1994 im Durchschnitt um ca. 40 v.H. gestiegen, die Praxiserträge jedoch im Durchschnitt lediglich um ca. 35 v.H.

Diese Entwicklung hat sich zwischenzeitlich im Grundsatz fortgesetzt, so daß mit der in dieser Verordnung vorgesehenen Anhebung der Gebühren allenfalls die Kostensteigerungen dieser Jahre aufgefangen werden. Diese lassen sich im einzelnen allerdings nicht exakt berechnen, sondern nur abschätzen, da die Gebührenhöhe im wesentlichen von drei Faktoren beeinflußt wird, nämlich dem Gegenstandswert, dem Zehntelsatz und der Tabelle. Die Erhöhung der Tabellenwerte beträgt bei den Tabellen B, C und D 5 v.H., bei den an die BRAGO angepaßten Tabellen A und E durchschnittlich 18,5 v.H. Da die beiden letztgenannten Tabellen sich nur auf ca. 18 v.H. des Umfangs der Tätigkeit des Steuerberaters auswirken, ist deren Einfluß unterproportional.

Ein Änderungsbedarf bei den besonderen Vorschriften der StBGebV besteht nur an wenigen Stellen, im wesentlichen zur Klarstellung und Anpassung von Betragsrahmengebühren, der Zeitgebühr und Tabellenwerten an die inzwischen eingetretenen Kostensteigerungen, und in zwei Fällen an die gestiegenen Anforderungen für Steuerberatungsleistungen im Bereich der Bilanzierung und der Umsatzsteuer aufgrund des Binnenmarkts.

Die Verordnung wirkt sich auf die öffentlichen Haushalte nur mittelbar aus.

Die infolge dieser Verordnung für die Mandanten der Steuerberater möglicherweise eintretenden Gebührenerhöhungen werden im Einzelfall unterschiedlich ausfallen, je nachdem welche Leistungen in Anspruch genommen werden. Denn die Gebührenanhebungen erfolgen nicht gleichförmig.

Zur genaueren Abschätzung der Kostenauswirkungen wurde der Verordnungsentwurf entsprechend der Verfahrensweise bei Erlass der Zweiten Änderungsverordnung zur StBGebV der Bundessteuerberaterkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, der Wirtschaftsprüferkammer, dem Deutschen Steuerberaterverband e.V., dem Bundesverband der Steuerberater e.V., dem Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V., dem Verband der Buchstellen für Gewerbe und freie Berufe e.V. und dem Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet. Die Beschränkung auf diese Verbände erfolgte, da von diesen am ehesten Aussagen über das Gebührenfestsetzungsverhalten der Steuerberater zur sachgerechten Einschätzung der Kostenauswirkungen zu erwarten wären. Die beteiligten Verbände haben zu den vorgesehenen Anpassungen der Steuerberatergebührenverordnung keine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bundessteuerberaterkammer hat mitgeteilt, daß aufgrund der Besonderheiten des Beratungsverhältnisses zwischen Steuerberater und Wirtschaft, das

typischerweise auf Dauer angelegt ist, die Wirtschaft davon ausgehen könne, daß Steuerberater die Gebührenbestimmungen nur maßvoll anwenden und mögliche Gebührenerhöhungsspielräume nur in dem Umfang nutzen, wie sie für eine Kostendeckung erforderlich und im Hinblick auf die Kostenbelastung der Vertragspartner tragbar seien. Dies gilt in besonderem Maße auch für die mittelständische Wirtschaft, die typischerweise die Hilfe von Steuerberatern in Anspruch nimmt.

Insgesamt lassen sich die Auswirkungen der Änderung der StBGebV auf die Kosten der Steuerberatung nicht genau quantifizieren. Die finanzielle Mehrbelastung der Betroffenen dürfte jedoch maßvoll und nicht so umfangreich sein, daß von der Verordnung Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu a)

Entsprechend der Änderung der BRAGO wird die Mindestgebühr von 15 auf 20 DM angehoben.

Zu b)

Es handelt sich um eine Anpassung der verwendeten postalischen Gebührenbegriffe an die nunmehr privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen der Deutschen Bundespost und ihren Kunden.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu a)

Der geltende § 9 Abs. 2 sieht vor, daß der Steuerberater in der Berechnung die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen sowie die angewandten Gebührevorschriften und den Gegenstandswert angeben muß, nicht jedoch eine - auch nur pauschale - Beschreibung des Gebührentatbestandes. In der Praxis ist es bereits weitgehend üblich, die Gebühr pauschal zu bezeichnen (z.B. Anfertigung der Einkommensteuererklärung, Aufstellung einer Eröffnungsbilanz). Die Vorschrift soll diese Praxis allgemein festschreiben. Die Ersetzung des Wortes „Gebührevorschriften“ durch die Worte „Vorschriften dieser Gebührenordnung“ hat zur Folge, daß - auch soweit der Steuerberater den Ersatz von Auslagen verlangt - in der Berechnung die angewandten Vorschriften zu bezeichnen sind. Mit der Änderung soll eine kundenfreundliche Transparenz der Rechnungen sichergestellt werden.

Zu b)

Vgl. die Begründung zu Nummer 1 Buchst. b.

Zu Nummer 3 (§ 12)

§ 12 Abs. 5 in der jetzigen Form stellt sicher, daß der Steuerberater keine zusätzlichen Gebühren erhält, wenn die Erledigung des Auftrags nicht zur Erledigung der Angelegenheit selbst geführt hat und der Steuerberater erneut tätig wird. Diese Regelung wird für den Steuerberater unbillig, wenn bis zur Erteilung eines weiteren Auftrages in derselben Angelegenheit eine lange Zeit vergangen ist und er sich deswegen vollkommen neu einarbeiten muß. Durch den anzufügenden Satz 2 wird Abhilfe geschaffen für den Fall, daß der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt ist. Zur Festlegung des Zeitpunktes, zu dem der Lauf der Zwei-Jahres-Frist beginnt, bietet sich der Zeitpunkt der Erledigung des Auftrags an, der auch die bis dahin entstandenen Gebühren fällig werden läßt (§ 7). Auf Kalenderjahre - nicht Jahre - soll abgestellt werden, weil der Zeitpunkt der Erledigung des Auftrags nicht immer präzise bestimmt werden kann. Hierdurch sollen Auseinandersetzungen zwischen Steuerberater und Mandant weitgehend vermieden werden.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Die Anhebung des unteren Rahmens der Zeitgebühr stellt einen Ausgleich für die gestiegenen Kosten des Steuerberaters (Personalkosten und Sachkosten) sowie der gestiegenen Anforderungen an die Steuerberaterleistungen dar. Die Personal- und Raumkosten sind im Durchschnitt von 1991 bis 1994 um 40 v.H. gestiegen. Die vorgesehenen Erhöhungen sind angemessen; eine kostenmäßige Überforderung der Mandanten wird nicht eintreten, da die Zeitgebühr nur bei wenigen Angelegenheiten zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Vgl. die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Durch sie soll klargestellt werden, daß die im Einverständnis mit dem Auftraggeber gefertigten Abschriften und Ablichtungen, die der Unterrichtung Dritter dienen, ebenfalls beim Auslagenersatz zu berücksichtigen sind. Damit sollen Bedenken ausgeräumt werden, ob der Steuerberater bei der Fertigung der Urschrift nicht genügend Überstücke - z.B. im Durchschlagverfahren - hätte fertigen können. Schließlich soll künftig der Mehraufwand vergütet werden, der durch die Unterrichtung einer ungewöhnlich hohen Zahl an Beteiligten entsteht.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Zu a) und b)

Mit den neuen Absätzen 1 und 2 soll die in der Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortete Frage, wann eine Geschäftsreise vorliegt, eindeutig geregelt werden. Dabei wird allein darauf abgestellt, daß das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder Wohnung des Steuerberaters befindet.

In Absatz 2 Nr. 1 wird die bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zu erstattende Fahrkostenpauschale an die im Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vorgenommene Regelung angepaßt. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen. Ferner wird auch für die Aufwendungen für die Benutzung anderer Verkehrsmittel als des eigenen Kraftfahrzeugs klargestellt, daß diese nur im Rahmen des Angemessenen zu erstatten sind.

Die Höhe des Tage- und Abwesenheitsgeldes soll entsprechend der Regelungen der im Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vorgenommenen Erhöhung angehoben werden. Die Neufassung des geltenden Absatzes 2 Satz 2 als Absatz 3 Satz 2 hat klarstellenden Charakter. Sie übernimmt die in Literatur und Rechtsprechung unbestrittene Auslegung, daß die tatsächlichen Übernachtungskosten im Rahmen des Angemessenen zu erstatten sind, unmittelbar in die Verordnung.

Zu Nummer 8 (§ 21)

Zu a) und b)

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 2 soll die Gebühr des Satzes 1 der Höhe nach begrenzt werden, wenn es sich um eine erste Beratung handelt. Nach Satz 1 erhält der Steuerberater für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, eine Gebühr in Höhe von 1/10 bis 10/10 der vollen Gebühr. Diese ist nach Satz 3 auf eine Gebühr anzurechnen, die der Steuerberater für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt. Durch die vorgeschlagene Änderung wird erreicht, daß der Auftraggeber, der sich wegen einer ersten Beratung an den Steuerberater erstmals wendet, im vorhinein übersehen kann, was ihn diese erste Beratung höchstens kosten wird.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 bezieht sich nur auf die Gebühr für die erste Beratung. Sie greift nicht ein, wenn nach dem ersten Beratungsgespräch oder dem ersten schriftlichen Rat oder einer solchen Auskunft sich eine weitere Tätigkeit des Steuerberaters anschließt, mag diese auch mit der ersten Beratung in engem Zusammenhang stehen oder diese fortsetzen.

Die Überschrift ist um einen Hinweis auf die Erstberatungsgebühr ergänzt worden. Der Betragsrahmen wird grundsätzlich der Änderung der BRAGO angepaßt. Die untere Grenze des Betragsrahmens im neuen Satz 3 entspricht der unteren Grenze der Zeitgebühr in § 13 Satz 2 in der vorgesehenen Fassung.

Zu c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 21 Abs. 1.

Zu Nummer 9 (§ 24 Abs. 1)

Zu a)

Die Erhöhung des Rahmens der Gebühr für die Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt die erhöhten Anforderungen, die das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz an den Steuerberater stellt. Die Erhöhung des Zehntelsatzes berücksichtigt die unterschiedlichen Anforderungen an den Steuerberater in angemessener Weise; es kann daher auf die Einführung spezieller Gebührevorschriften für Einzeltätigkeiten, die durch das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz veranlaßt sind, verzichtet werden. Mit dieser Gebühr sind auch die Tätigkeiten für Meldungen, die während des Kalenderjahres abzugeben sind, abgegolten.

Zu b)

Die Verminderung der Höchstgebühr für die Vermögensaufstellung trägt der Erleichterung durch Übernahme der Steuerbilanzwerte für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens Rechnung.

Zu c)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu d)

Die Streichung der Nr. 20 des Absatzes 1 trägt dem Wegfall der Herstellerpräferenzen des Berlinförderungsgesetzes zum 1. Januar 1994 und dem damit verbundenen Wegfall des Antragsverfahrens und der dazu erforderlichen Berechnung der Berliner Wertschöpfungsquote (§ 1 Abs. 7, § 6 a des Berlinförderungsgesetz) Rechnung.

Zu e)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu f)

Die neue Nr. 23 trägt den durch das Jahressteuergesetz 1996 in das Einkommensteuergesetz eingeführten Kindergeldregelungen Rechnung.

Zu g)

Die neue Nr. 24 trägt den Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes Rechnung.

Zu Nummer 10 (§ 24 Abs. 3)

Die Änderung trägt dem Wegfall des Lohnsteuer-Jahresausgleichs Rechnung.

Zu Nummer 11 (§ 24 Abs. 4)

Zu a) und b)

Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Hintergrund der neu eingefügten Nummer 3 ist, daß im Zuge der grenzüberschreitenden Betätigungen die Beteiligung an ausländischen Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen und an ausländischen Personengesellschaften zunimmt; die Finanzämter fordern die entsprechenden Meldungen zur steuerlicher Erfassung dieser Auslandsbeteiligungen an. Die Tätigkeiten zur Ermittlung der entsprechenden Sachverhalte

sind gebührenpflichtig; die Häufigkeit der Tätigkeiten erfordert eine Konkretisierung in der Steuerberatergebührenverordnung. Angesichts des unterschiedlichen Ermittlungsumfanges ist am besten die Zeitgebühr zur Abgeltung geeignet.

Zu c)

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 ist das sog. vereinfachte Steuererstattungsverfahren für beschränkt steuerpflichtige Personen, deren Einkünfte dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 Nr. 1 oder 2 EStG unterliegen (z.B. Künstler oder Sportler, die im Ausland ihren Wohnsitz haben), eingeführt worden. Die Ergänzung des § 24 Abs. 4 um die Nummer 4 trägt dem Rechnung. Auch hier begründet der unterschiedliche Arbeitsumfang die Abgeltung durch eine Zeitgebühr.

Zu d)

Bisher fehlte ein Gebührentatbestand, der die Anmeldungen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt. Diese Lücke wird durch die Einfügung der Nummer 5 des § 24 Abs. 4 geschlossen.

Zu Nummer 12 (§ 26)

Nach Schätzungen ermitteln etwa 65 v.H. sämtlicher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen gemäß § 13 a EStG. Der Anteil der davon steuerlich beratenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dürfte ebenfalls ca. 65 v.H. betragen. Dies hat seine Ursache darin, daß diese Betriebe sehr häufig Sondergewinne im Sinne des § 13 a Abs. 8 EStG zu verzeichnen haben, die nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 EStG zu ermitteln sind.

Diesen Sondergewinnen kommt wegen verschiedener agrarpolitischer Maßnahmen wie z.B. Zahlungen von direkten und indirekten Einkommensbeihilfen in letzter Zeit immer mehr ertragsteuerliche Bedeutung zu. Das zeigt sich auch anhand der jüngsten Verwaltungsregelungen bei Zahlungen von Wirtschaftsentschädigungen und bei der flächenlosen Übertragung oder Überlassung von Milchlieferungs-Referenzmengen. Die in diesem Zusammenhang und aufgrund anderer Tatbestände nach § 13 a Abs. 8 EStG zu erfassenden Beträge bewegen sich nicht selten im sechsstelligen Bereich.

Durch die vorgeschlagene Neufassung wird eine weitgehende Angleichung vergleichbarer Gebührentatbestände erreicht.

Zu Nummer 13 (§ 27 Abs. 3)

Der Gebührentatbestand kann gestrichen werden, da der zugrunde liegende § 21 a des Einkommensteuergesetzes letztmals im Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden war.

Zu Nummer 14 (§ 33)

Zu a)

Die Weiterentwicklung der Datenverarbeitung und der Telekommunikation ermöglicht eine Vielzahl unterschiedlicher Organisationsformen der Techniknutzung zur rationellen Erledigung eines Buchführungsmandats, wobei Teile der anfallenden Buchführungs- und EDV-Aufgaben unmittelbar vom Auftraggeber ausgeführt werden. Dabei kann die Datenverarbeitung beim Steuerberater nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben zur Anwendung kommen. Gleichzeitig oder alternativ können vom Auftraggeber auch Datenverarbeitungsmittel genutzt werden, die vom Steuerberater bereitgestellt und überwacht werden. Die vom Steuerberater erbrachten EDV-Dienstleistungen bedingen eine Erstattung der dafür angefallenen EDV-Kosten. Daneben entsteht für die steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratungs-, Organisations- und Überwachungsleistungen des Steuerberaters bei der Ausführung der Buchführungsarbeiten eine Wertgebühr. Durch einen verhältnismäßig niedrigen Mindestwert und den weiten Gebührenrahmen wird den unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Buchführungshilfe in der Steuerberatungspraxis Rechnung getragen.

Zu b)

Buchführungen werden nicht nur als typische Finanzbuchführung, sondern auch zu anderen Zwecken und Gelegenheiten gefertigt, so z.B. die Anlagebuchführung und die Buchführung im Bereich der Vermietung und Verpachtung. Nicht nur in diesen Fällen, in denen vor Beginn der eigentlichen Geschäftstätigkeit noch kein Umsatz oder geringerer Umsatz als der Aufwand erzielt wird, geht die bisherige Definition des Gegenstandswertes als Jahresumsatz ins Leere. Für diese Fälle muß deshalb ein adäquater Maßstab als Gegenstandswert gewählt werden. Hier bietet sich analog zu den Vorschriften des § 25 bzw. § 27 an,

daß die „Summe des Aufwandes“ in diesen Fällen an die Stelle des „Jahresumsatzes“ tritt. Letztlich dient diese Vorschrift der Klarstellung, da bereits bisher diese Buchführungsleistungen berechnet wurden, wobei die Rechtsgrundlage aber fraglich war.

Zu Nummer 15 (§ 34)

Die Betragsrahmengebühr zur Abgeltung der Tätigkeiten im Rahmen der Lohnbuchführung ist seit Schaffung der Steuerberatergebührenverordnung nicht geändert worden. Die Gebührenerhöhungen tragen der Kostensteigerung angemessen Rechnung. Sie berücksichtigen insbesondere, daß die personalintensiven Tätigkeiten, die in den Absätzen 1 und 2 ihren Niederschlag finden, einer stärkeren Erhöhung bedürfen, während die stärker automationsgeprägten Leistungen in Absatz 3 nur eine geringe und in Absatz 4 keine Erhöhung erfahren. Die Erhöhung des oberen Rahmens ist angesichts der Komplexheit und des gestiegenen Schwierigkeitsgrades des Lohnsteuerrechts und der mit der Ausdehnung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften verbundenen erhöhten Anforderungen geboten.

Außerdem wird durch das unveränderte Beibehalten des unteren Betragsrahmens sichergestellt, daß Tätigkeiten einfachster Art weiterhin zu einem kostengünstigen Satz angeboten werden können.

Die Neufassung von Absatz 4 trägt der technischen Entwicklung in der Datenverarbeitung und der Gestaltungsvielfalt in der Steuerberatungspraxis bei der Erledigung von Lohnbuchführungsaufgaben Rechnung. Sie ist in Analoge zur Neufassung von § 33 Absatz 4 zu sehen.

Zu Nummer 16 (§ 35)

Zu a)

Die Erhöhung des obersten Rahmens von 36/10 auf 40/10 für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Jahresabschlusses berücksichtigt die gestiegenen Anforderungen und den gestiegenen Schwierigkeitsgrad bei der Bilanzerstellung und bietet damit Raum, gerade die schwierigen Bilanzierungsarbeiten, so z.B. auch bei Auslandsaktivitäten oder im Konzernverbund, einigermaßen zu honorieren.

Zu b)

Bereits durch die erste Änderungsverordnung konnte eine Lücke bei der Bestimmung des Gegenstandswertes geschlossen werden, wenn keine betriebliche Jahresleistung vorliegt. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, daß auch der umgekehrte Fall vorkommen kann, nämlich daß die berichtigte Bilanzsumme annähernd null DM beträgt. Solche Fälle können dann eintreten, wenn die Aktivseite der Bilanz aufgrund von Privateinlagen oder Kapitalerhöhungen zu mindern ist. In diesen Fällen führt die geltende Vorschrift der Ermittlung des Gegenstandswertes, insbesondere auch durch die Höchstbeschränkung des Ansatzes der betrieblichen Jahresleistung auf das Fünffache der berichtigten Bilanzsumme, zu Gegenstandswerten, die bei null DM liegen. Solche und andere unlogische Ergebnisse soll die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 2 vermeiden. Außerdem wurde die Definition der betrieblichen Jahresleistung dem § 275 des Handelsgesetzbuches angepaßt. Insgesamt führt die angestrebte Änderung zu einer sachgerechten Lösung parallel zu der bereits bei der ersten Änderungsverordnung gefundenen Regelung.

Zu Nummer 17 (§ 36)

Der Absatz 2 des § 36 erfordert eine Anpassung der Gebührenvorschriften an die übliche Vergütung, wie sie für Wirtschaftsprüferleistungen erfolgt. Für die Prüfung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs, eines Lageberichtes oder einer sonstigen Vermögensrechnung tritt neben der Zeitgebühr eine Wertgebühr, die insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit angemessen berücksichtigt.

In der Nr. 2 kann auf die Wertgebühr verzichtet werden, da für die Berichterstattung üblicherweise die Zeitgebühr zum Ansatz kommen wird.

Zu Nummer 18 (§ 39)

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 19 (§ 40)

Während der Rechtsanwalt eine Erledigungsgebühr nach § 24 BRAGO erhält, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Zurücknahme oder Änderung des mit dem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes erledigt, ist diese Vorschrift in der StBGebV nicht enthalten.

Auch in der StBGebV hat die Erledigungsgebühr eine besondere Bedeutung, da sie streitvermeidend wirkt und insbesondere der Prozeßflut entgegenwirkt. Die mit einer Erledigung verbundenen Tätigkeiten des Steuerberaters rechtfertigen eine eigenständige Gebühr, die in ihrer Höhe der Gebühr nach § 24 BRAGO entspricht.

Zu Nummer 20 (Anlage 1: Tabelle A)

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Steuerberater und Rechtsanwalt zu vermeiden, muß die Tabelle A an die geänderte Tabelle zu § 11 BRAGO angepaßt werden, so daß beide Tabellen einen weitgehend identischen Verlauf aufweisen; der Erhöhungsumfang beträgt durchschnittlich 18,5 v.H. Die Parallelität der beiden Tabellen ist bisher bis zu einem Gegenstandswert von 400.000 DM gegeben. Die Wettbewerbssituation erfordert es jedoch, daß die Tabellen bis wenigstens zu einem Gegenstandswert von 600.000 DM einen identischen Verlauf aufweisen müssen.

Die bisher vorgesehene Abflachung der Tabelle A setzt ab einem Betrag von 600.000 DM ein und erreicht ab einem Gegenstandswert von 1.200.000 DM den bisherigen Reduzierungsfaktor.

Bei Gegenstandswerten von 1.200.000 DM fällt die neue Tabelle A gegenüber der Anwalts-tabelle in gleichem Maße wie bisher ab.

Zu Nummer 21 (Anlage 2: Tabelle B)

Die gestiegenen Büro- und Personalkosten erfordern eine Erhöhung der Gebühren für die Abschlußarbeiten. Die Werte der für Abschlußarbeiten maßgeblichen Tabelle B sollen daher um 5 v.H. angehoben werden. Mit diesem Anhebungssatz werden die zwischenzeitlich

eingetretenen Kostensteigerungen ausgeglichen (Kostensteigerung im Durchschnitt 1991-1994 ca. 40 v.H., Umsatzsteigerung im Durchschnitt ca. 35 v.H.).

Zu Nummern 22 und 23 (Anlagen 3, 4 und 5: Tabellen C und D)

Die Tabellenwerte der Buchführungstabelle und der Tabelle für Buchführungs-Abschlußarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind seit Schaffung der Steuerberatergebührenverordnung nicht verändert worden. Die vorgesehene Erhöhung um 5 v.H. berücksichtigt die in den letzten 13 Jahren eingetretenen Kostensteigerungen in der Steuerberatungspraxis. Die Anhebung berücksichtigt andererseits die nur geringe Belastungsfähigkeit der betroffenen Betriebe. Eine Anhebung zu dem genannten Prozentsatz ist jedoch erforderlich, um eine angemessene Vergütung für die entsprechenden Steuerberatungsleistungen sicherzustellen.

Zu Nummer 24 (Anlage 6: Tabelle E)

Die Tabelle E ist identisch mit der Tabelle zu § 11 BRAGO. Durch die Neufassung wird die Tabelle E an die durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 geänderten Werte der Anwaltstabelle angepaßt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.